

**Bestimmungen für Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch
und ähnliche Zwecke**

Teil 2 M Besondere Bestimmungen für Waffeleisen, Grillgeräte,
Warmhalteplatten u. andere Geräte zur trockenen Speisenbereitung

VDE 0720
Teil 2M/9.71

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

Vorbemerkung

M. Waffeleisen, Grillgeräte, Warmhalteplatten und andere Geräte zur trockenen
Speisenbereitung

§ 1 Gültigkeit

§ 2 Begriffserklärungen

§ 4 Allgemeines über die Prüfungen

§ 7 Aufschriften

§ 8 Schutz gegen elektrischen Schlag (Berührungsschutz)

§ 11 Erwärmung

§ 12 Betrieb bei Überlastung

§ 13 Elektrische Isolierung bei Betriebstemperatur

§ 15 Feuchtigkeitsbeständigkeit

§ 16 Ableitstrom und Spannungsfestigkeit

§ 19 Unsachgemäßer Gebrauch

§ 21 Mechanische Festigkeit

§ 22 Aufbau

§ 24 Einzelteile

§ 25 Netzanschluß und Anschlußleitungen

§ 29 Kriech- und Luftstrecken und Dicke der Isolierung

Anhang

**Deutsche Elektrotechnische Kommission · Fachnormenausschuß Elektro-
technik im DNA gemeinsam mit Vorschriftenausschuß des VDE**

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0720 Teil 2 M

§§ 1...2

Elektrowärmegeräte, Waffeleisen usw.

Vorbemerkung

Diese Bestimmungen sind mit der CEE-Publikation 11, Teil II M, zweite Ausgabe Mai 1967 so weit wie möglich harmonisiert. Die Abweichungen gegenüber der genannten CEE-Publikation von diesen Bestimmungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 1

Gültigkeit

a) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten für Waffeleisen, Bratpfannen, Brot-röster, Warmhalteplatten, Grillgeräte sowie ähnliche Geräte zum Backen, Braten und Grillen.

Ergänzung:

Wo im folgenden der Ausdruck „Grill“ ohne nähere Einschränkung benutzt wird, bezieht er sich auf Drehspieß-, Strahlungs- und Kontaktgrills. Fest in Backöfen eingebaute oder zum Einsetzen in Backöfen bestimmte Grilleinrichtungen gehören zum Geltungsbereich des Teiles 2 A.

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit VDE 0720 Teil 1/8.69. Sie gelten ab 1. September 1971¹⁾.

Daneben gelten VDE 0720 Teil 3/7.68 und Teil 2/5.69 für Warmhalteplatten in Verbindung mit Teil 1/3.69 noch zum 31. August 1974.

§ 2

Begriffserklärungen

b) Ersatz:

28. Betrieb bei angemessener Wärmeableitung (Normallast) ist Betrieb des Gerätes unter folgenden Bedingungen:

Waffeleisen, Kontaktgrills und ähnliche Geräte werden entweder mit dem Temperaturregler oder durch Ein- und Ausschalten der Stromzufuhr derart betrieben, daß die Temperatur im Mittelpunkt der Heizfläche auf $(250 \pm 15) ^\circ\text{C}$ gehalten wird.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Juni 1971, bekanntgegeben in ETZ-B 1970 Seite M 11 und 1971 Heft 17.

Bratpfannen werden bis 1 cm über dem höchsten Punkt der Heizfläche mit anfangs kaltem Backöl gefüllt und entweder mit dem Temperaturregler oder durch Ein- und Ausschalten der Stromzufuhr derart betrieben, daß die Öltemperatur auf $(200 \pm 15)^\circ\text{C}$ gehalten wird.

Tischback- und Tischbratgeräte werden entweder mit dem Temperaturregler oder durch Ein- und Ausschalten der Stromzufuhr derart betrieben, daß die Temperatur im Mittelpunkt des Innenraumes bei geschlossener Tür oder geschlossenen Deckelhauben auf $(250 \pm 15)^\circ\text{C}$ gehalten wird.

Gestattet der Temperaturregler oder die Leistungsaufnahme der Geräte nicht, 200°C bzw. 250°C zu erreichen, so werden die Geräte bei höchster Einstellung betrieben.

Brotröster werden mit Weißbrotscheiben beschickt, in ruhender Luft intermittierend betrieben; jedes Betriebsspiel umfaßt eine Betriebsperiode und eine Ruhepause. Die Ruhepause beträgt 30 s oder die kleinste durch eine etwa eingebaute selbsttätige Vorrichtung erreichbare Zeit, je nachdem, was länger ist. Das Brot muß etwa 24 h alt sein; die Abmessungen der Brotscheiben betragen etwa $100\text{ mm} \times 90\text{ mm} \times 10\text{ mm}$. Bei Brotröstern ohne selbsttätige Begrenzung des Röstvorganges werden die Brotscheiben gewendet oder gewechselt, sobald sie eine goldbraune Färbung erreicht haben; bei Brotröstern mit selbsttätiger Begrenzung des Röstvorganges wird die Vorrichtung so eingestellt, daß die Brotscheiben goldbraune Färbung annehmen.

Warmhalteplatten werden ohne auf die Platte aufgesetzte Gegenstände betrieben.

Drehspieß- und Strahlungsgrills werden leer betrieben, wobei etwa vorhandene Türen und Deckelhauben in die in der Gebrauchsanweisung des Herstellers angegebene Stellung gebracht werden; fehlen solche Angaben, so werden die Türen und Deckelhauben voll geöffnet. Etwa vorhandene Reflektoren werden in die dafür vorgesehene Lage gebracht. Der Grillrost oder die Nahrungsmittelaufgabe werden in die höchste Stellung gebracht. Die Fettpfanne wird nach den Angaben in der Gebrauchsanweisung angebracht, fehlt eine solche Angabe, so wird sie in der unteren Stellung angeordnet.

§ 4

Allgemeines über die Prüfung

o) bleibt frei.